KREISSTADT SIEGBURG

Außenbereichssatzung "Am Weyergarten"

Außenbereichssatzung

„Am Weyergarten“
Siegburg-Seligenthal

gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) hat der Rat der Stadt Siegburg am 21.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Flurstücke 100, 101, 102, 103 teilweise, 104, 105 teilweise, 109, 114 teilweise in der Flur 2 der Gemarkung Seligenthal, und wird auf der West- und Südseite begrenzt durch die öffentlichen Verkehrsflächen „Seligenthaler Straße“ und „Zum Klosterhof“, sowie auf der Nord- und Ostseite durch private Grünflächen.
Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

§ 2

Zulässigkeit von „Wohnzwecken dienenden Vorhaben“

Innerhalb des in § 1 festgelegten Geltungsbereiches kann Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Zulässigkeit von Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben

Die Bestimmungen des § 2 dieser Satzung gelten für Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, entsprechend.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

(1) Artenschutz

In Hinblick auf die Beseitigung von Gehölzbeständen wird zur Vermeidung von Konflikten mit artenschutzrechtlichen Vorschriften in der Satzung vorsorglich auf die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetztes (BNatSchG) hingewiesen. Artenschutzrechtliche Prüfungen sind im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren durchzuführen.

(2) Bau- und Bodendenkmale

Im Satzungsgebiet befindet sich das Baudenkmal Nr. 183 („Villa Waldesruh“) und das Baudenkmal Nr. 69 (Wohnhaus Seligenthaler Straße 84). In südlicher Richtung grenzt das Bodendenkmal SU 239 an den Satzungsbereich an, innerhalb dessen die denkmalgeschützte Klosteranlage Seligenthal steht.

(3) Hochwasser

Das Satzungsgebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe des Wahnbachs, liegt aber außerhalb des durch ordnungsbehördliche Verordnung festgelegten Überschwemmungsgebietes. Dennoch können im Satzungsgebiet Überflutungen mit nachfolgenden Schäden an baulichen Anlagen bei seltenen Abflussereignissen des Wahnbachs nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Informationen zum Hochwasserschutz sind der Satzungsbegründung zu entnehmen.

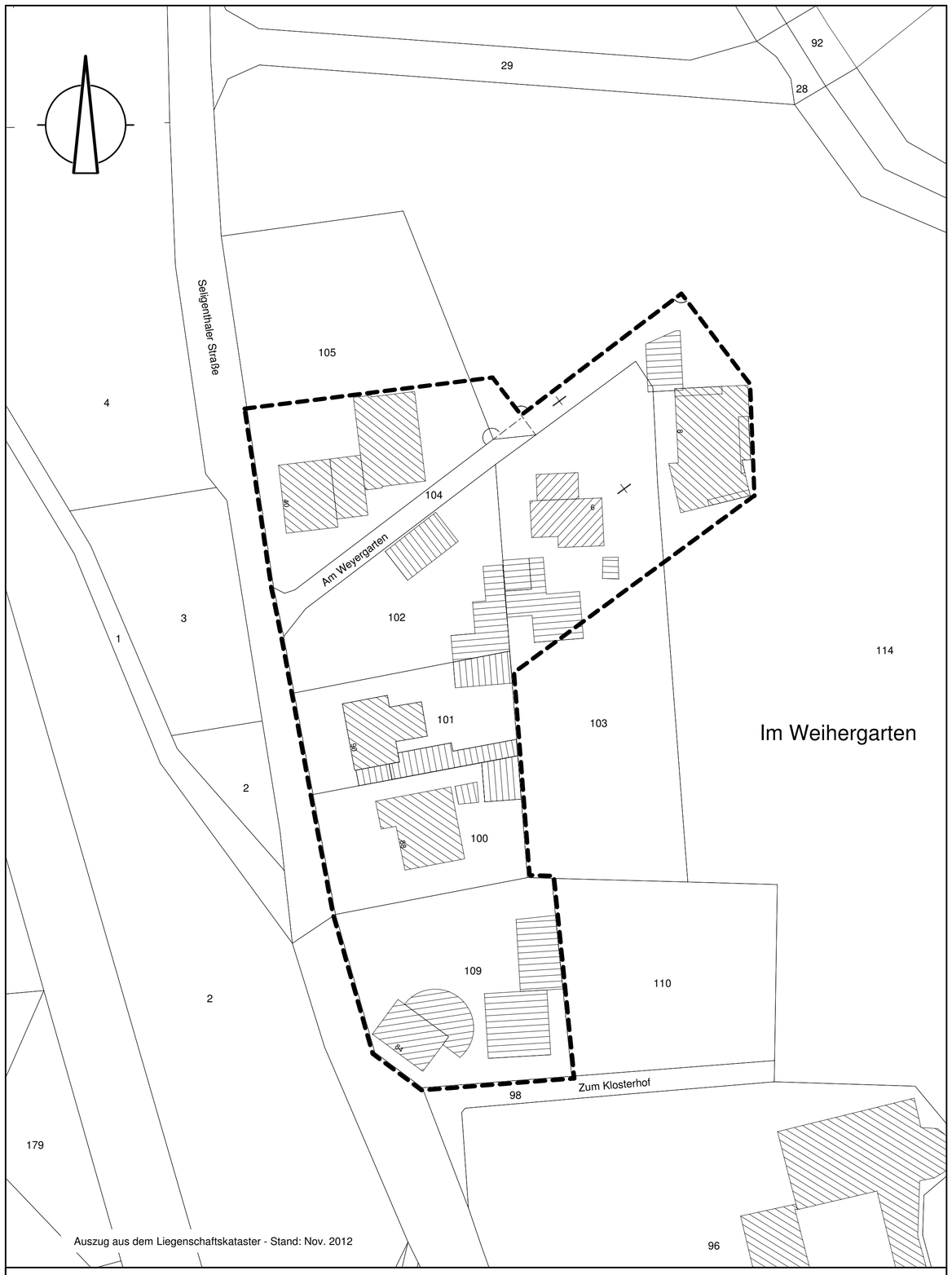

Planzeichnung 1 : 500

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Der Planungsausschuss der Stadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 19.11.2012 die Aufstellung der Außenbereichssatzung beschlossen.

Siegburg, den 21.01.2013

gez. F. Huhn
Bürgermeister

2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Entwurf der Außenbereichssatzung und deren Begründung haben gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.12.2012 bis einschließlich 11.01.2013 im Rathaus der Stadt Siegburg öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 28.11.2012 ortsüblich bekannt gemacht.
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde zeitgleich durchgeführt.

Siegburg, den 21.01.2013

gez. F. Huhn
Bürgermeister

3. Satzungsbeschluss

Gemäß Empfehlung des Planungsausschusses am 06.02.2013, hat der Rat der Stadt Siegburg die Außenbereichssatzung in seiner Sitzung am 21.03.2013 beschlossen.

Siegburg, den 22.03.2013

(Huhn) gez. i.V. Reudenbach
Bürgermeister 1. Beigeordneter

4. Ausfertigung

Die Satzung wird hiermit als Originalurkunde ausgefertigt.

Siegburg, den 22.03.2013

(Huhn) gez. i.V. Reudenbach
Bürgermeister 1. Beigeordneter

5. Inkrafttreten

Die Satzung ist am 27.03.2013 mit ortsüblicher Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft getreten.

Siegburg, den 03 04.2013

gez. F. Huhn
Bürgermeister

Übersicht 1 : 5000